

Tötungsdelikte in Japan **aus kriminalistischer, kriminologischer und rechtspolitischer Sicht**

Makoto Ida *

- I. Einleitung
- II. Strafgesetzliche Grundlagen
- III. Stabile Lage der Kriminalität – immer härtere Sanktionierung
- IV. Zu Gewaltdelikten Erwachsener und Jugendlicher
- V. Schluß

I. EINLEITUNG

Unsere polizeiliche Kriminalstatistik zeigt, daß die Tötungsdelikte, unter denen ich hier sämtliche Formen vorsätzlicher versuchter und vollendeter Tötungsstraftaten einschließlich der Raubmorde verstehen möchte, trotz der auffälligen Zunahme der Gewaltdelikte in den letzten zehn Jahren einen Ausnahmecharakter bewahrt haben und zahlenmäßig konstant geblieben sind. In diesem Kontext klingt die kühne Aussage eines Soziologen, es stelle sich vor allem die Frage, warum heutige junge Japaner *so selten* andere Menschen umbringen, nicht mehr ketzerisch. Wenn man hinzudenkt, daß in Japan jährlich über *zwanzigmal* mehr Selbstmorde begangen werden als vorsätzliche Tötungen, ist das Risiko, in Japan Opfer seiner selbst zu werden, als viel gravierender einzuschätzen, als das Risiko, von einem anderen getötet zu werden. Bei näherem Hinsehen zeigt sich aber, daß nicht nur die verhältnismäßig niedrige Begehungsrates bei Tötungsdelikten eine Eigentümlichkeit Japans darstellt.

Im Folgenden möchte ich versuchen, dieses in rechtsvergleichender Sicht ungewöhnliche Erscheinungsbild der Tötungsdelikte in Japan möglichst umfassend darzustellen. Das heißt, daß ich die Thematik nicht nur kriminologisch angehen, sondern auch aus kriminalistischer, juristischer und rechtspolitischer Sicht betrachten werde. Bei der Problemerkörterung möchte ich die gegenwärtige Situation der Tötungsdelikte – dem Thema dieses Symposiums entsprechend – der der allgemeinen Gewaltdelikte gegenüberstellen. Auch die Gewalttaten, die von Jugendlichen begangen werden, sollen in diesem Zusammenhang noch am Ende meines Referats kurz erwähnt werden.

* Leicht überarbeitete Fassung des Vortrages, den der *Verf.* am 22. September 2005 in Hamburg im Rahmen des 6th International Symposium on Advanced Legal Medicine (ISALM) gehalten hat.

II. STRAFGESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. Zunächst möchte ich Ihnen die Gesetzestexte des japanischen Strafgesetzes (StrG) vorstellen. Das geltende StrG von 1907 unterscheidet nicht zwischen Mord und Totschlag. Art. 199 sieht für die vorsätzliche Tötung einen Strafrahmen von fünf Jahren Zuchthausstrafe bis zur Todesstrafe vor: „Wer einen anderen (vorsätzlich) tötet, wird mit Todesstrafe, lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder zeitiger Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.“ Neben dieser allgemeinen Vorschrift gibt es einen besonderen Verschärfungsstraftatbestand, Art. 240, der das vorsätzliche Herbeiführen des Todes eines Menschen bei der Begehung eines Raubs unter Todesstrafe oder lebenslängliche Zuchthausstrafe stellt. Die Milderungsvorschrift des Art. 202 hingegen stellt sämtliche Formen der Beteiligung am Selbstmord und der Tötung auf Verlangen unter Strafe. Er lautet: „Wer einen anderen zum Selbstmord anstiftet oder ihm beim Selbstmord Hilfe leistet oder ihn auf sein Verlangen oder mit seiner Zustimmung tötet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.“

2. Das StrG hatte allerdings ursprünglich noch eine weitere Verschärfungsvorschrift. Der erst im Jahre 1995 (!) gestrichene Art. 200 bestrafte den *Aszendentenmörder* mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe. Diese Anhebung des Strafrahmens gegenüber der allgemeinen Tötungsvorschrift war als recht drakonisch zu bezeichnen. Denn der Angeklagte konnte in diesem Fall unter *keinen* Umständen – auch nicht beim Versuch oder bei verminderter Schuldfähigkeit – eine Strafaussetzung erreichen. Der japanische Oberste Gerichtshof, der früher die Vereinbarkeit des Art. 200 mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot mit der „moralischen Pflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern, die zum Naturrecht gehört“, begründet hatte, erklärte schließlich im Jahre 1973 diese Vorschrift wegen des übermäßig strengen Strafrahmens für verfassungswidrig. Der Sachverhalt, der dieser Entscheidung zugrunde lag, war außergewöhnlich: Die Angeklagte wurde bereits im Alter von 14 Jahren von ihrem leiblichen Vater, dem Opfer, vergewaltigt. Sie wurde seitdem von ihm ständig zum Geschlechtsverkehr gezwungen. Nach der Scheidung der Eltern und dem Weggang ihrer Mutter mußte sie mit dem Vater wie eine Ehefrau leben und ihm fünf Kinder gebären. Sie lernte dann an ihrem Arbeitsplatz einen Mann kennen und wollte ihn heiraten. Der Vater wurde wütend, als er es erfuhr. Er hinderte sie in der Folge überhaupt am Ausgehen und stellte sie unter ständige Aufsicht. Sie erwürgte ihn schließlich. Das vorinstanzliche Gericht glaubte auch für diese Fallgestaltung gesetzes- und rechtsprechungstreu auf eine unausgesetzte Zuchthausstrafe von dreieinhalb Jahren erkennen zu müssen.**

** Daß die Freiheitsstrafe letztendlich nur dreieinhalb Jahre betrug, ergibt sich aus der Anwendung von Strafmilderungsgründen. Erstens hielt das Gericht die Angeklagte für nur vermindert schuldfähig. Dies zieht nach StrG eine obligatorische Strafmilderung nach sich, wodurch die lebenslängliche Freiheitsstrafe in eine zeitige Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren umgewandelt wurde. Zweitens wurde Art. 66 StrG angewandt, eine generalklausel-

3. Ich kehre nun zum allgemeinen Tötungsstraftatbestand des Art. 199 StrG zurück. Zu seinem *Strafrahmen* ist zweierlei zu sagen. *Erstens* wurde die Mindeststrafe im Jahre 2004 von drei auf fünf Jahre Zuchthausstrafe heraufgesetzt. Diese Verschärfung hat keine geringe praktische Bedeutung hinsichtlich der Strafaussetzung zur Bewährung. Um zu einer Strafaussetzung zu kommen, *muß* sich der japanische Richter nunmehr auf Art. 66 StrG berufen, der generalklauselartig eine fakultative Strafmilderung nach dem Ermessen des Richters zuläßt, wenn besondere, für den Angeklagten als günstig zu berücksichtigende Umstände vorliegen. Anders ausgedrückt, muß der Richter jetzt auf besondere Umstände verweisen können und Art. 66 anwenden, um eine Aussetzung der Freiheitsstrafe erreichen zu können. Es bedarf einer Erklärung, warum diese Gesetzesänderung jetzt nötig wurde. Man sollte nicht vermuten, daß in der Praxis die Strafzumessung für die vorsätzliche Tötung inzwischen so streng geworden wäre, daß die Verhängung einer Freiheitsstrafe unter drei Jahren nur selten vorkäme. Dies ist nicht der Fall. Es war meines Wissens auch nicht die Absicht des Gesetzgebers, auf die heutige Strafzumessungspraxis einzuwirken und die vorsätzliche Tötung generell strenger zu bestrafen. Leitend war vielmehr die *werttheoretische Überlegung* des Gesetzgebers, daß der Strafrahmen die Wertschätzung des jeweiligen Rechtsguts widerspiegeln soll und die Tötungsvorschrift früherer Fassung aus dieser Sicht nicht stimmig war. Wenn ein Strafgesetzbuch den Wert des menschlichen Lebens ernst nehmen will, müßte es dem Richter eine Zumessungsrichtlinie an die Hand geben, aufgrund der man – angesichts des hohen Werts des betreffenden Rechtsguts – nicht ohne weiteres zu einer Strafaussetzung kommen kann, sondern nur bei Vorliegen besonderer mildernder Umstände. Darüber hinaus dürfte die Strafuntergrenze für die vorsätzliche Tötung nicht die für den Raub – das ist im japanischen StrG eine fünfjährige Freiheitsstrafe – unterschreiten, wie es beim StrG früherer Fassung der Fall gewesen war.

Die werttheoretische Überlegung auf abstrakter Ebene, d.h. der Gedanke, daß das StrG die Wertschätzungen der jeweiligen Rechtsgüter und damit ihre Schutzbedürftigkeiten in sich stimmig und auf eine untereinander ausgewogene Weise zum Ausdruck bringen soll, scheint übrigens bei der neueren Strafgesetzgebung ein immer größeres Gewicht zu erlangen. Die Strafvorschrift ist danach nicht bloß ein Werkzeug des Strafruristen, mittels dessen eine mehr oder weniger sachgemäße Bestrafung des Straftäters in der Praxis durchgeführt werden kann, sondern sie trägt als Ausdruck des Schutzinteresses der Rechtsordnung einen Wert in sich. Diese neue Tendenz läßt sich auch im internationalen Vergleich der Regelung von Tötungsdelikten belegen. So wird zum Beispiel in nicht wenigen Strafgesetzbüchern die Tötung von besonders Schutzbe-

artige Milderungsvorschrift, die dem Gericht eine Strafmilderung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände der Tat erlaubt. Daraus ergibt sich die weitere Reduzierung von sieben auf dreieinhalb Jahre.

dürftigen, wie etwa Kindern, Behinderten oder Schwangeren, in einer Verschärfungsvorschrift typisiert und schwerer bestraft.

Zweitens ist der Strafraum von fünfjähriger Freiheits- bis zur Todesstrafe sehr weit gefaßt, zumal seine Untergrenze durch die Anwendung der generalklauselartigen Milderungsvorschrift des Art. 66 noch auf bis zu zweiundeinhalb Jahren gesenkt werden kann. Von besonderer Wichtigkeit ist hier die *Auswirkung dieser Spannbreite des Strafraumens auf die Praxis*. Um den dadurch geschaffenen großen Spielraum auszufüllen, müssen Staatsanwälte und Richter zwischen den Fällen differenzieren und ihnen jeweils verschiedene Strafhöhen zuordnen. Dabei wird in der japanischen Praxis auf die subjektive Tatseite, d.h. Zweck und Motiv des Täters, besonderes Gewicht gelegt. Darin liegt ein Grund dafür, daß der japanische Staatsanwalt eine strenge Vernehmung des Beschuldigten zum Zweck der Erlangung eines Geständnisses für unverzichtbar hält.

III. STABILE LAGE DER KRIMINALITÄT – IMMER HÄRTERE SANKTIONIERUNG

1. Ich möchte jetzt anhand unserer amtlichen Statistiken und einiger empirischer Untersuchungen einen Überblick über die *Entwicklung der Tötungskriminalität in Japan* geben. Im Jahre 2004 betrug die Zahl der bekannt gewordenen Tötungsdelikte insgesamt 1.419. Sie weist in den letzten zehn Jahren zwar eine leicht steigende Tendenz auf, aber die Häufigkeitszahl (pro 100.000 Einwohner) ist mit 1,1 seit 20 Jahren völlig konstant geblieben. Diese Zahl ist übrigens fast dreimal geringer als in Deutschland, obwohl ich nicht ausschließen möchte, daß die Trennlinie zwischen den Tötungs- und Körperverletzungsdelikten in der Praxis der beiden Länder unterschiedlich gezogen wird.

Wenn man die Entwicklung noch weiter zurückverfolgt, so läßt sich eine *abnehmende Tendenz* in den letzten 50 Jahren feststellen. Die höchste Zahl der bekannt gewordenen Tötungsdelikte wurde im Jahre 1954 registriert. Sie betrug 3.081, und die Häufigkeitszahl war damals 3,5. Von diesem Gipfel kann man eine steil abfallende Linie bis zum Jahre 1991 ziehen. Dem entspricht die Zahl der Opfer, die durch die Taten getötet wurden. Im Jahre 1976 belief sie sich auf 1.227; 2002 waren es jedoch nur 662. Zum Vergleich sei darauf hingewiesen, daß im Jahre 2002 32.143 (vollendete) Selbstmorde registriert wurden. Sieht man einmal vom Fortschritt der Notfall-Medizin ab, so scheint es so zu sein, daß das Potential der Japaner, einem anderen gegenüber in hohem Maße gewalttätig zu werden, in den letzten 50 Jahren deutlich nachgelassen hat.

2. Bei den Tötungsdelikten liegt die Aufklärungsquote, deren Sinken auf das Sicherheitsgefühl der allgemeinen Bevölkerung eine negative Auswirkung hat, laut polizeilicher Kriminalstatistik bei 95 %. Betrachtet man die aufgeklärten Fälle bei Tötungsdelikten, verdient das *Alter der Täter* Aufmerksamkeit. Im Jahre 2002 wurden

1.405 Personen (davon 256 Frauen) polizeilich als Beschuldigte identifiziert. Davon waren nur 85 Jugendliche im Alter von 14 bis 19 Jahren. Diese haben nach wie vor eine minimale Bedeutung in der Tötungskriminalität. Mit Ausnahme dieser Altersgruppe ist die Zahl der Beschuldigten heute fast gleichmäßig über die gesamte Altersskala verteilt. Das ist ein auffallendes Charakteristikum der heutigen Tötungskriminalität in Japan. Die größte Gruppe von 326 Personen gehört zwar zur Altersgruppe der 30- bis 39jährigen. Aber der Anteil dieser Gruppe ist in den letzten 30 Jahren beträchtlich kleiner geworden. Das gilt auch für die Altersgruppe der 20- bis 29jährigen. Während jüngere Menschen immer weniger Tötungsdelikte begehen, werden die älteren Jahrgänge immer tatgeneigter. Die Altersgruppe der 50- bis 59jährigen und auch die über 60jährigen stellten im Jahre 2002 mit 512 Personen einen Anteil von über einem Drittel. Man könnte hier von einem *Alterungsphänomen der Tötungsstraftäter* sprechen. Das hat freilich auch mit der Verschiebung der Altersstruktur der japanischen Gesellschaft und dem folglich großen Anteil alter Menschen zu tun. Aber überraschenderweise ist eine ähnliche Tendenz, d.h. eine steil abnehmende bei der Altersgruppe der 20- bis 39jährigen und eine leicht ansteigende bei der Altersgruppe der über 50jährigen, auch dann zu beobachten, wenn man die Zahl der Beschuldigten pro 100.000 Einwohner auf den Anteil der jeweiligen Altersgruppe umlegt.

Dieser Erscheinung entspricht die Tatsache, daß die meisten Tötungsfälle im sozialen Nahbereich stattfinden. Von den im Jahr 2002 aufgeklärten 1.231 Tötungen wurden 41,6 % unter Verwandten begangen. In 16 % der Fälle wurden die Ehepartner Opfer, in 9 % die Eltern und in 10,4 % die leiblichen oder adoptierten Kinder. Die Fälle, in denen die leiblichen oder adoptierten Kinder Opfer wurden, haben sich aber in den letzten 20 Jahren mehr als halbiert. Bei 31,9 % aller Fälle waren die Taten gegen Freunde, sonstige Bekannte oder Arbeitskollegen gerichtet. Die Zahl der Fälle, in denen völlig unbekannte Personen Opfer wurden, betrug nur 15,7 %.

Betrachtet man das *Alter der Opfer*, so zeigt sich auch hier eine dahingehende Entwicklung, daß immer mehr ältere und immer weniger jüngere Menschen zu Tötungsopfern werden. Ein Fünftel der Opfer ist über 60 Jahre alt. Die Zahl der Opfer, die zwischen 30 und 39 Jahre alt sind, ist in den letzten Jahren um die Hälfte gesunken und die derjenigen, die über 60 Jahre sind, hat sich verdoppelt. Wenn ich gezwungen wäre, einen exemplarischen Tötungsfall in Japan zu bilden, würde ich mir einen 60jährigen arbeitslosen Täter vorstellen, der längere Jahre hindurch seine 80jährige bettlägerige Mutter betreute und sie schließlich aus Überforderung und Verzweiflung tötete.

3. Einen klaren Kontrast dazu bildet die Verurteilungsstatistik. Bei den Tötungsdelikten werden tendenziell immer schwerere Strafen verhängt. Von den wegen vorsätzlicher Tötung Angeklagten wurden 1979 in der ersten Instanz 60,7 % zu Freiheitsstrafen von unter zehn Jahren verurteilt, 1993 waren es 60,8 %. Im Jahre 2002 sank die Rate jedoch auf 55,9 %. Zu lebenslänglicher oder zeitiger Freiheitsstrafe von über zehn Jahren wurden im Jahr 1979 10,5 % der Angeklagten verurteilt, 1993 15,2 % und 2002 25,4 %.

Früher wurde bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von der Aussetzungsmöglichkeit großzügig Gebrauch gemacht. Im Jahre 1979 wurden 28,7 % der ausgesprochenen Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt; diese Rate betrug 1993 jedoch 23,8 % und sank 2002 sogar auf 17,1 %. Auch die Todesstrafe, die früher jährlich höchstens in ein oder zwei Fällen ausgesprochen wurde, kommt heute öfter zur Anwendung. Im Jahre 2002 wurden 12 und 2003 13 erstinstanzliche Verurteilungen zum Tode registriert.

Diese offenbar widersprüchliche Entwicklung, einerseits eine stabile Lage der Kriminalität, andererseits eine immer härtere Sanktionierung, verlangt eine plausible Erklärung. Der Grund dafür mag darin zu suchen sein, daß sich die Tötungsdelikte zwar nicht zahlenmäßig, aber ihrem Gehalt nach verschlimmert haben. Darauf weisen die Staatsanwälte hin. Es mehren sich danach *erstens* die Fälle, in denen dem Täter ein klares Motiv zur Tötung fehlt. Man kann nicht mehr verstehen, warum das Opfer getötet werden mußte. Hierin zeigt sich eine besondere Schwäche des Normbewußtseins des Täters, was zu einer schwereren Strafzumessung führt. *Zweitens* werden Tötungsdelikte heute nicht selten auf eine äußerst grausame Art und Weise ausgeführt. Durch die Tat wird nicht allein das Leben des Opfers, das höchste Rechtsgut des Individuums, negiert, sondern die Würde des menschlichen Lebens überhaupt mißachtet, was die Tat schwerer erscheinen läßt. *Drittens* hat auch die Geständnisbereitschaft nachgelassen. Es wirkt in Japan insbesondere in spezialpräventiver Sicht straferschwerend, wenn man trotz einer eindeutigen Beweislage die Tat leugnet.

4. Es soll hier offen bleiben, ob und inwieweit diese Aussagen von Seiten der Staatsanwälte die Wirklichkeit abbilden. Um zu ihnen Stellung nehmen zu können, bedürfte es genauer empirischer Untersuchungen. Ich neige eher dazu, zu denken, daß Aufsehen erregende Verbrechensfälle zu jenen Phänomenen gehören, die auch unsere Gesellschaft zu allen Zeiten begleitet haben und keine Sondererscheinung der letzten Jahre darstellen. Ich bin mir andererseits ziemlich sicher, daß es einen *anderen* Grund für die strengere Strafzumessung gibt. In den letzten zehn Jahren hat in Japan im Bereich der Strafjustiz ein ganz deutlicher Stimmungswechsel stattgefunden. Das traditionelle Justizwesen wurde durch die Medien und die Politiker scharf kritisiert, da es die Interessen der Verbrechenopfer nur wenig berücksichtige. Es war vielfach davon die Rede, daß die Strafjuristen nur an die Rechte und Interessen der Straftäter, nicht an die der Opfer dächten. Damals war Japan gerade in die Wirtschaftskrise geraten, nachdem die Spekulationsblase der achtziger Jahre 1990 ihr Ende gefunden hatte. Eine aufsehen-erregende Zunahme von Vermögens- und vor allem Gewaltkriminalität, auf die ich später noch zurückkommen werde, hat dazu geführt, daß das Kriminalitätsproblem in der Öffentlichkeit als bedrohlich empfunden und die Wiederherstellung einer sicheren Gesellschaft ins Programm jeder politischen Partei aufgenommen wurde. Das Ansteigen der Gewaltkriminalität wurde auch auf die bisherige milde Reaktion der Strafjustiz zurückgeführt.

Diese kritischen Stimmen haben ihren Niederschlag in mehreren Reformgesetzen gefunden. Ich möchte in diesem Zusammenhang nur einige wichtige Gesetzesänderungen erwähnen. Im Jahre 2000 wurden in die japanische Strafprozeßordnung eine Reihe von wichtigen Vorschriften eingefügt, die die Verbesserung des Schutzes der Opfer und die Stärkung ihrer prozessualen Position bezwecken. Dabei wurde den Opfern der betreffenden Straftaten oder ihren Hinterbliebenen u.a. das Recht eingeräumt, in der Hauptverhandlung ihre Gefühle über die erlittenen Schäden oder ihre sonstige Meinung zum Ausdruck zu bringen. Es wurde vorausgesehen – und hat sich auch bewahrheitet –, daß die Anwesenheit und Meinungsäußerung der Opfer die Strafzumessung stark beeinflussen würden. Zu befürchten ist eine dadurch herbeigeführte Zufälligkeit und Ungleichmäßigkeit der Strafzumessung. Der Gesetzgeber hat in weiterer Folge im Jahre 2004 einen starken Eingriff in die Strafrahmen des StrG vorgenommen. Die Obergrenze der zeitigen Freiheitsstrafe wurde generell von bisher 15 auf 20 Jahre, bei einer Strafverschärfung wie etwa durch Realkonkurrenz von bisher 20 auf 30 Jahre angehoben. Beispielsweise wird die Körperverletzung mit Todesfolge jetzt mit Zuchthausstrafe von bis zu 20 Jahren bestraft. Wenn der Täter zwei solche Taten in Realkonkurrenz begeht, beträgt nunmehr die Höchststrafe 30 Jahre Zuchthaus. Diese Politik der Straferschwerung wird mit der Einführung des Laienrichtersystems im Jahre 2009 einen konsequenten Abschluß finden.

Mir scheinen dies *Symptome eines grundlegenden Wandels* des japanischen Strafrechts zu sein. Ich könnte den Prozeß, der sehr lange dauern kann, wie folgt bezeichnen: Weg von einem durch einheitsstiftende Prinzipien geordneten Rechtssystem zu einem Sammelsurium von Rechtsregeln, das in seinen Teilbereichen jeweils von unterschiedlichen Prinzipien beherrscht wird. Diesen Prozeß begleitet die allgemeine Tendenz, daß der Wissenschaft nicht mehr geglaubt und das Fachwissen vernachlässigt wird. Diese ohnehin bereits in Gang gesetzte Entwicklung wird durch die Durchsetzung des so genannten Opferschutzgedankens im Strafrecht wesentlich gefördert werden. Es läßt sich voraussehen, daß sich das künftige japanische Recht zu einem „Flickenteppich“ entwickeln wird, wobei man versucht, für einzelne Fälle und Probleme – unter flexibler Anpassung an die Änderungen der Gesellschaft und der Wertvorstellungen ihrer Mitglieder – jeweils sachgerecht erscheinende Lösungen zu finden, aber die systematischen Zusammenhänge immer weniger beachtet. Diesem Wandel entspricht, daß die Japaner mehr und mehr – statt des deutschen – das amerikanische Recht zum Vorbild für die Rechtsentwicklung nehmen.

Die Erschwerung der Strafzumessung hat auch eine ungeahnte Nebenwirkung entfaltet. Die richterliche Neigung zu längerem Freiheitsentzug neuerer Zeit führte dazu, daß die japanischen Strafanstalten immer stärker belegt sind. In der Strafvollzugsstatistik wird die Gesamtzahl der Gefangenen am 31.12.2003 mit 73.734 angegeben (16,5 % davon waren Untersuchungsgefangene). Die Gefangenenrate pro 100.000 Einwohner lag bei 57,8. In den Jahren 2002 und 2003 wurden mehrere Fälle, in denen die Häftlinge vom Anstaltspersonal körperlich mißhandelt wurden, bekannt und erregten

großes Aufsehen in der Öffentlichkeit. Diese Fälle sind erst vor dem Hintergrund der Zunahme der Strafanstaltsinsassen und der daraus resultierenden Belastung des Anstaltspersonals zu verstehen. Ohne diese Vorkommnisse wäre allerdings die Realisierung der mehrmals gescheiterten vollständigen Reform des 100 Jahre alten Strafvollzugsgesetzes im Jahre 2005 nicht möglich gewesen.

IV. ZU GEWALTDELIKTEN ERWACHSENER UND JUGENDLICHER

1. Sieht man sich die Gewaltdelikte im allgemeinen an, so zeigt sich eine überraschende Zunahme der polizeilich bekanntgewordenen Straftaten. Am meisten Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit hat die Entwicklung der *Raubdelikte* auf sich gezogen. Im Jahre 2003 wurden 7.664 Fälle polizeilich bekannt; die Zahl hat sich in den letzten zehn Jahren fast verdreifacht. Eine ähnliche Tendenz ist aber auch bei anderen Gewaltdelikten mit Ausnahme der vorsätzlichen Tötung zu beobachten. Die Zahl der Körperverletzungen hat in den letzten fünf Jahren um 88 % zugenommen. Bei Erpressungen ist eine Zunahme um 27 % zu verzeichnen, bei Drohungen um 170 %, bei Vergewaltigungen um 32 %, bei Brandstiftung um 32 %, bei Hausfriedensbruch um 203 % und bei Sachbeschädigungen sogar um 402 %. Diese an sich Besorgnis erregende Entwicklung läßt sich zumindest teilweise daraus erklären, daß die *steigende Anzeigebereitschaft* mehr Fälle ans Tageslicht gebracht hat. So spielt hierbei zum Beispiel die Verbreitung von Handys sicherlich eine nicht unbedeutende Rolle. Was das Ansteigen der Zahl der Sachbeschädigungen angeht, vermutet man, daß eine Änderung der praktischen Handhabung des Autoversicherungsvertrages durch die Versicherungsfirmen Autohalter dazu veranlaßt hat, auch bei Beschädigung des Autos etwa auf einem öffentlichen Parkplatz Strafanzeige zu erstatten, um einen Ersatz des Schadens zu erhalten. Aber es ist fraglich, ob die Zunahme der Gewaltkriminalität generell auf diese Weise allein durch die steigende Anzeigebereitschaft der Opfer vollständig erklärt werden kann. Man kann deshalb zumindest nicht ausschließen, daß das Ansteigen der bekannt gewordenen Gewaltdelikte die tatsächliche Entwicklung der Delinquenz widerspiegelt.

2. Am Ende meines Referats möchte ich noch kurz über die Gewaltdelikte von Jugendlichen in Japan sprechen. Wenn man nur die Verstöße gegen das StrG berücksichtigt und dabei von fahrlässigen Tötungen und Körperverletzungen im Straßenverkehr absieht, betrug der Anteil der jugendlichen Tatverdächtigen, d.h. derjenigen unter 20 Jahren, an der Gesamtzahl aller Tatverdächtigen im Jahre 2003 41,3 %. Das klingt sehr hoch. Obwohl diese Anteilquote in den letzten fünf Jahren eine deutlich abnehmende Tendenz aufweist und 83 % der jugendlichen Tatverdächtigen eher harmlose Delikte wie Diebstahl oder Fundunterschlagung begangen haben, geht es hier doch um eine nicht unbedenkliche Entwicklung. Auch hier sind die Raubdelikte am problematischsten. Die Zahl der Jugendlichen, die eines Raubes verdächtig wurden, betrug im

Jahre 2003 1.800. Der Anteil der Altersgruppe der 14- bis 19jährigen an der Gesamtzahl belief sich auf 38,3 %. Diese Altersgruppe hat – sowohl in absoluten Zahlen als auch im Verhältnis zur jeweiligen Einwohnerzahl – mit Abstand die meisten Raubdelikte begangen. Hier wird noch einmal der Kontrast zur minimalen Bedeutung der Tötungsdelikte in dieser Altersgruppe sehr deutlich.

V. SCHLUSS

Ich komme zum Schluß. Mir ist bewußt, daß ich viele Probleme offen gelassen habe. Das gewonnene zwiespältige Bild, daß die Tötungsdelikte trotz auffälliger Zunahme der übrigen Gewaltdelikte eine stabile Entwicklung aufweisen, ist meines Erachtens aber immerhin recht aufschlußreich. Wenn ich stark vereinfachen darf, kann ich meine These wie folgt formulieren: Die andauernden Zeiten wirtschaftlichen Tiefstandes seit Anfang der neunziger Jahre sind als Hintergrund für die Zunahme der Raub- und der anderen Gewaltdelikte zu sehen. Es hat sich erwiesen, daß in dieser kritischen Zeit das Normbewußtsein der Bürger nicht stark genug war, verbrecherische Motive zu neutralisieren. Andererseits war es erweislich stark genug, um der Motivation zur Vernichtung des Lebens eines anderen entgegenzutreten. Man sollte zwar nicht einem ökonomischen Determinismus erliegen, aber es wäre zumindest voreilig, die heutige Kriminalitätsslage als einen von der Wirtschaftslage unabhängigen, fortbleibenden Tatbestand zu begreifen und für einen einschneidenden Eingriff zu plädieren. Gegenüber den Stimmen, die im Namen der Sicherheit und Ordnung zu fundamentalen Reformen verschiedener Art aufrufen, sei deshalb Vorsicht geboten.

SUMMARY

Criminal statistics in Japan have shown a significant rise in violent crimes within the past ten years. However, the number of homicides committed has remained low. The number of suicides, on the other hand, is twenty times higher than the number of intentional homicides. Based on these facts, this article looks at aspects of homicide in Japan from the perspective of criminology, criminalistics, and law and legal policy.

In 2004 the prescribed minimum period of imprisonment in a case of homicide (Art. 199 Criminal Code) was raised from three to five years. This was based on the consideration that the prescribed minimum and maximum period of imprisonment reflects the value attached to the respective interest protected. Because human life is a highly valued good, suspension of a sentence should only be possible in special extenuating circumstances. Also, the minimum period of imprisonment should not be lower for homicide than for robbery.

The number of homicides committed per 100,000 inhabitants remained the same during the past ten years. Looking at the past 50 years, the number of homicides in Japan has declined considerably. The number of youthful offenders is very low. Generally speaking, the age of the offenders is rising, which can only partly be ascribed to the fact that Japanese society as a whole is aging. The age of the victims is also mounting. The majority of crimes are committed within the offender's social circle.

Although the number of homicides committed has not increased, sentences have become tougher. Sentences are also suspended less frequently and the death penalty is imposed more often. One reason given for this contradictory development is the fact that homicides have become more cruel and appalling in the way they are committed. On the other hand, the past ten years have seen a pronounced change in the public's attitude toward criminal law. The media as well as politicians have launched heavy criticism on Japan's criminal justice, making the latter responsible for rising crime rates. This criticism has led to several law reforms which have increased the maximum periods of imprisonment and promoted the protection of the victims. Japanese criminal law is now undergoing a fundamental change: Solutions are sought on a case-by-case approach. While this allows for a flexible adjustment to societal changes, systematic coherence is lost.

The increase in robberies and other violent crimes has to be viewed in the light of the persisting economic crisis. Citizens have proven not to be immune to the temptation of crime. However, norms are internalized to such a degree that they deter from killing others. The present situation has to be seen as a temporary, economy-related phenomenon. Thus, caution is called for when implementing fundamental reforms and making deep invasions in criminal law.

(The Editors)